

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 2.

Kiel, den 28. Januar

1927.

Inhalt: 10. Deutsches Einheits-Familienstammbuch (S. 9). — 11. Amtlicher Bericht über die Stockholmer Weltkirchenkonferenz (S. 10). — 12. Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde (S. 10). 13. Soziale Wohlfahrtsrente (S. 11). — 14. Diebstähle von Kircheninventar (S. 19). — 15. Aufwertung (S. 20). — 16. Anleiheablösung (S. 21). — 17. Kirchensammlung für Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern (S. 25). — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Beilage: Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1926.

Nr. 10. Deutsches Einheits-Familienstammbuch.

Kiel, den 14. Januar 1927.

Der Reichsbund der Landesbeamten Deutschlands, G. V., Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109, hat das Deutsche Einheits-Familienstammbuch in der zweiten Auflage herausgegeben. Neben dem erforderlichen Platz für die Eintragungen von Trauung, Taufe, Konfirmation, Begräbniszeit und -stätte, sowie der Taufpaten sind im textlichen Teil als Abschnitt IV Ausführungen über kirchliche Verpflichtungen angefügt. Der Preis dieses Familienstammbuches, das in drei verschiedenen Ausgaben vorliegt, beträgt

- a) für die Volksausgabe (kartoniert) 0,50 *R.M.*,
- b) für die Taschenausgabe (Halbleinen) 1,— *R.M.*,
- c) für die Dokumentausgabe (Ganzleinen) 1,50 *R.M.*

Durch Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 17. September 1926 — Ic 614 III — ist es als wünschenswert bezeichnet, daß seitens der Landesbeamten tunlichst nur dieses Familienstammbuch ausgehändigt wird.

Wir weisen die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände ebenfalls auf dieses Familienstammbuch hin und bemerken, daß durch diesen ministeriellen Erlaß naturgemäß die Rechtsgültigkeit

Ausgegeben Kiel, den 8. Februar 1927.

der Eintragungen in anderen Familienstammbüchern nicht berührt wird, soweit die in Artikel 1 § 15 a Abs. 2 der reichsrechtlichen Verordnung über standesamtliche Scheine vom 14. Februar 1924 enthaltene Vorschrift erfüllt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3253.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 11. Amtlicher Bericht über die Stockholmer Weltkirchenkonferenz.

Kiel, den 20. Januar 1927.

Der von Herrn Geheimen Konsistorialrat Professor D. Deißmann herausgegebene deutsche Amtliche Bericht über die Stockholmer Weltkirchenkonferenz ist im Jurche-Verlag, Berlin NW 6, Am Segelplatz, erschienen und dort oder durch den Buchhandel zum Preise von 21 *R.M.* zu beziehen.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen und den Kirchenvorständen die Beschaffung dieses bedeutungsvollen Werkes.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. 5.

Simonis.

Nr. 12. Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Kiel, den 21. Januar 1927.

Die Herren Geistlichen werden hierdurch ersucht, nachstehende Bekanntmachung des Kuratoriums der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in ortsüblicher Weise, insbesondere durch Aufnahme in die kirchlichen Gemeindeblätter, zur Kenntnis der Gemeindeglieder zu bringen.

Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Aufnahmemeldungen von Herren und Damen zu dem nach Ostern d. Js. beginnenden Jahreskursus für Anfänger und Fortgeschrittene sind bis zum 15. März d. Js. nur an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt in Kiel, Sophienblatt 12, zu richten. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Einzureichen sind mit dem Antrage:

1. selbstgeschriebener Lebenslauf mit genauer Anschrift, aus dem die allgemeine wie die musikalische Vorbildung hervorgehen muß,
2. Tauf- und Konfirmationschein,
3. alle Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang,
4. ärztliches Gesundheitszeugnis und
5. polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis.

Zu dem Kursus (B) für Fortgeschrittene werden zugelassen:

- a) Damen und Herren, die den Anfängerkursus (A) erfolgreich absolviert haben,
- b) solche, die ohne Absolvierung des Anfängerkursus eine genügende Vorbildung nachweisen.

Wir machen sodann darauf aufmerksam, daß zukünftig nur einmal im Jahre — und zwar kurz vor Ostern — eine Aufnahmeprüfung stattfindet. Die Aufnahmeprüfung im Herbst fällt zukünftig fort.

Das Kuratorium der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik.

Im übrigen verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 30. Juli 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 126 ff. —.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 178.

Nr. 13. Soziale Wohlfahrtsrente.

Kiel, den 21. Januar 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. September 1925 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 186) geben wir nachstehend die in der 3. Durchführungsordnung zum Anleiheablösungsgesetz vom 4. Dezember 1926 (R.G.-Bl. S. 494) enthaltenen Bestimmungen über die soziale Wohlfahrtsrente bekannt:

1. Voraussetzungen, Höhe und Erlöschen.

§ 1.

Die soziale Wohlfahrtsrente (§ 27 des Gesetzes) erhalten auf Antrag die Träger inländischer Anstalten und anderer Einrichtungen der freien, einschließlich solcher der kirchlichen Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen (Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege). Die Rente wird ihnen für die Auslosungsrechte gewährt, die sie als Anleiheabnehmer erhalten haben, sofern die Markanleihen des Reichs, für die die Auslosungsrechte zugeteilt sind, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend gewidmet waren.

Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist, wer die Einrichtung zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege selbst betreibt oder durch andere betreiben läßt.

§ 2.

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

Die Ausübung der Sorge zum Wohle der Allgemeinheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Sorge nur auf Personen erstreckt, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind, es sei denn, daß sie sich beschränkt auf

- a) die Angehörigen eines bestimmten Berufs- oder Standesverbandes, einer Selbsthilfeeinrichtung oder einer Familie oder

- b) auf Personen, die mit dem Begründer der Einrichtung der Wohlfahrtspflege, seinem Rechtsnachfolger oder ihrem Träger wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind oder waren.

Die Wohlfahrtspflege wird insbesondere ausgeübt durch

- a) Bereitstellung der zur Fürsorge erforderlichen Kräfte und Mittel,
- b) unmittelbare Hilfeleistung,
- c) wissenschaftliche Erforschung der Notstände und der Wege zu ihrer Abhilfe,
- d) Ordnung und Leitung der in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte.

§ 3.

Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist jede Zusammenfassung von Kräften und Mitteln, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege dient.

Anstalten im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die zur ~~Wohlfahrt~~ Pflege Notleidender oder Gefährdeter bestimmt sind.

§ 4.

Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind solche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, deren Träger freiwillig Wohlfahrtspflege ausübt, ohne durch Gesetz dazu berufen zu sein.

Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Träger Religionsgesellschaften oder deren Verbände oder den Religionsgesellschaften gleichgestellte Vereinigungen sind.

§ 5.

Eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege erfüllt Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wenn sie Zwecken der Wohlfahrtspflege dient, die in dem Aufgabenkreis einer Gebietskörperschaft (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) oder in dem vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabenkreis einer anderen Person des öffentlichen Rechtes liegen, die durch Gesetz zur Wohlfahrtspflege berufen ist.

§ 6.

Hat eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege ein Zweckvermögen zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege errichtet oder ist ein Zweckvermögen einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Erfüllung derartiger Aufgaben gewidmet, so wird für die zu dem Zweckvermögen gehörenden Auslosungsrechte eine soziale Wohlfahrtsrente nur gewährt, wenn

- a) das vorhandene Zweckvermögen ausschließlich aus Zuwendungen Dritter oder den Erträgen der Zuwendungen besteht,
- b) die Zuwendenden zur Wohlfahrtspflege nicht gesetzlich berufen waren,
- c) die Zuwendenden als Verwendungszweck nicht nur allgemein die Unterstützung Hilfsbedürftiger oder einzelner Gruppen von ihnen bezeichnet haben,
- d) die Verwendung des Zweckvermögens nicht an wohlfahrtsrechtliche Vorschriften gebunden ist und
- e) das Zweckvermögen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes von dem sonstigen Vermögen des Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege getrennt verwaltet worden ist.

Für Auslosungsrechte, die zu einem Vermögen gehören, mit dem eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege unter einer Auflage bedacht worden ist, ohne daß bei dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem zugewendeten Vermögen ein besonders verwaltetes Zweckvermögen gebildet war, wird eine soziale Wohlfahrtsrente nicht gewährt.

§ 7.

Von Einrichtungen, für deren Beamte oder Angestellte Zuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) gezahlt worden sind, ohne daß diese Beamte oder Angestellte von Gebietskörperschaften waren, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind.

§ 8.

Von Einrichtungen, deren Träger einem Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind.

Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind:

1. der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche,
2. der Deutsche Caritasverband,
3. das Deutsche Rote Kreuz,
4. die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden,
5. der Fünfte Wohlfahrtsverband,
6. der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt,
7. der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft.

§ 9.

Geht ein Auslosungsrecht, auf Grund dessen eine soziale Wohlfahrtsrente gewährt wird, während des Laufes der Rente auf einen anderen Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege über, so steht diesem die Rente von dem auf den Übergang folgenden 1. April an zu.

§ 10.

Der Gesamtbetrag aller sozialen Wohlfahrtsrenten darf 7 500 000 *RM* jährlich nicht übersteigen. Die Höhe der Rente, die auf je 100 Reichsmark Nennbetrag der Auslosungsrechte entfällt, wird von der Reichsregierung auf Grund der von der Reichsschuldenverwaltung aufzustellenden Unterlagen bestimmt. Die Höhe der einzelnen Renten setzt die Reichsschuldenverwaltung fest. Sinkt der Gesamtbetrag der festgesetzten Renten wesentlich unter die Summe von 7 500 000 Reichsmark, so ist der Hundertsatz der Renten neu zu bestimmen.

§ 11.

Die sozialen Wohlfahrtsrenten laufen vom 1. April 1926. Sie sind einmal jährlich im voraus zu zahlen. Der erste Rentenbetrag ist nach der Feststellung der Rente (§ 10 Satz 3) fällig.

§ 12.

In der Zeit, für die eine soziale Wohlfahrtsrente gewährt wird, nimmt das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird, an der Ziehung der Auslosungsrechte nicht teil. Der ausgestellte Auslosungsschein ist bei der Reichsschuldenverwaltung für diese Zeit zu hinterlegen. Ist das Auslosungsrecht im Reichsschuldbuch eingetragen, so ist es für diese Zeit zu sperren.

Ist oder wird ein Auslosungsrecht ausgelost, auf Grund dessen eine soziale Wohlfahrtsrente beantragt ist, so kann der Eigentümer innerhalb von 2 Monaten nach der Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses auf die Rechte aus der Ziehung für den Fall verzichten, daß die beantragte Rente gewährt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist das gezogene Auslosungsrecht in ein anderes umzutauschen.

§ 13.

Die sozialen Wohlfahrtsrenten erlöschen am 31. März 1941.

Eine soziale Wohlfahrtsrente endet ferner,

- a) wenn der Gläubiger aufhört, Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege zu sein.
- b) wenn der Gläubiger aufhört, Eigentümer des Auslosungsrechts zu sein, auf Grund dessen die Rente gewährt wird,
- c) wenn das Auslosungsrecht den Zwecken einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege nicht mehr dient oder
- d) wenn im Falle des § 6 Abs. 1 das Zweckvermögen nicht mehr getrennt von dem sonstigen Vermögen des Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege verwaltet wird.

2. Das Verfahren für die Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente.

§ 14.

In dem Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente sind anzugeben:

- a) Name und Sitz des Antragstellers,
- b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, nach ihrem Nennbetrag und ihrer Nummer, soweit sie im Reichsschuldbuch eingetragen sind, auch nach ihrer Kontobezeichnung,
- c) die Einrichtung, deren Träger der Antragsteller ist und der die Auslosungsrechte gewidmet sind,
- d) aus welchen Gründen diese Einrichtung als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege anzusehen ist,
- e) in welcher Weise die Markanleihen, für die die Auslosungsrechte (Buchstabe b) dem Antragsteller zugeteilt sind, gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 den Zwecken dieser Einrichtung (Buchstabe c) gewidmet waren,
- f) ob und gegebenenfalls welchem Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege der Antragsteller angehört,
- g) die Stelle, der die Entscheidung über den Antrag mitgeteilt und der die Rente gezahlt werden soll. Dem Antrag sollen die Satzungen und ein Tätigkeitsbericht der Einrichtung beigegeben werden.

Hat der Antragsteller die Gewährung der Auslosungsrechte beantragt und ist über diesen Antrag noch nicht entschieden worden, so hat er anzugeben, für welche Markanleihen des Reichs (Nennbetrag, Namen der Anleihen) und bei welcher Stelle er den Umtausch in die Anleiheablösungsschuld und die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt hat.

Soweit die Rente auf Grund von Auslosungsscheinen beantragt wird, ist eine Bescheinigung über die Zuteilung der Auslosungsscheine an den Antragsteller beizufügen.

In dem Antrag ist ferner darzulegen, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt sind und die Ausschließungsgründe des § 6 nicht bestehen; es ist ferner anzugeben, ob für die Beamten oder Angestellten der Einrichtung Zuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 gezahlt worden sind.

Wird eine Wohlfahrtsrente auf Grund eines Auslosungsrechts beantragt, das der Antragsteller von dem Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege erworben hat (§ 9), so sind der Zeitpunkt und die näheren Umstände des Erwerbs anzugeben.

§ 15.

Die Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsrente (§ 16) entscheiden darüber, ob

- a) der Antragsteller Träger einer inländischen Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist,
- b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, für Markanleihen zugeteilt sind, die einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 gewidmet waren, und
- c) die Vorschriften des § 6 die Gewährung der Rente zulassen.

§ 16.

Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit den Obersten Landesbehörden den Sitz und den Bezirk der Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsrente.

Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter des Reichs und der Obersten Landesbehörde. Vertreter des Reichs ist ein Beamter des Hauptversorgungsamts, in dessen Bezirk der Vertreter der Obersten Landesbehörde seinen Sitz hat.

Für die Entscheidung der Ausschüsse ist Übereinstimmung ihrer beiden Mitglieder erforderlich. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so gelten die Fragen, über die entschieden werden soll, als verneint.

Die Geschäfte der Ausschüsse werden von den Vertretern der Obersten Landesbehörden geführt.

Für das Saargebiet tritt an die Stelle des Vertreters der Obersten Landesbehörde und des Beamten des Hauptversorgungsamts der Deutsche Finanzkommissar für das Versorgungswesen im Saargebiete.

§ 17.

Der Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente ist bei dem Ausschuss, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1927, in dem Falle des § 9 innerhalb von zwei Monaten nach dem Übergange des Auslosungsrechts einzureichen. Hat der Träger einer inländischen Einrichtung seinen Sitz im Ausland, so ist der Antrag bei dem Ausschuss einzureichen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

§ 18.

Die Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 8 Abs. 2) können den Ausschüssen für die soziale Wohlfahrtsrente Bevollmächtigte bezeichnen. Werden solche Bevollmächtigte bezeichnet,

so sind sie ermächtigt, in dem Verfahren als Vertreter der Mitglieder des Verbandes, der sie bezeichnet hat, aufzutreten, insbesondere die Rentenbeträge für sie in Empfang zu nehmen, soweit nicht ein Mitglied des Verbandes dem zuständigen Ausschuß gegenüber diese Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten ausschließt.

§ 19.

Der Vertreter der Obersten Landesbehörde prüft, ob die Angaben des Antrags richtig und geeignet sind, den Antrag zu begründen; erforderlichenfalls sorgt er für deren Ergänzung. Den Antrag und das Ergebnis der Prüfung legt er dem Ausschuß vor; dieser entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der Vorschrift des § 15.

§ 20.

Verneint der Ausschuß eine der Fragen, über die er zu entscheiden hat (§ 15), so lehnt er den Antrag auf Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente ab. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften des § 70 der Reichsabgabenordnung. Von der rechtskräftigen ablehnenden Entscheidung gibt der Ausschuß der Reichsschuldenverwaltung Nachricht.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Ausschusses kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei der Stelle einlegen, bei der der Antrag auf Gewährung der Rente zu stellen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Obergericht für die soziale Wohlfahrtsrente. Erachtet der Ausschuß die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen; andernfalls hat er sie dem Obergericht unverzüglich vorzulegen.

Der Obergericht für die soziale Wohlfahrtsrente besteht aus zwei Vertretern der Reichsregierung, von denen der eine dem Dienstbereich des Reichsfinanzministers, der andere dem Dienstbereich eines Fachministers angehört, aus einem Vertreter des Landes, in dessen Gebiet der zuständige Ausschuß seinen Sitz hat und aus einem einem anderen Lande angehörenden Vertreter des Reichsrats. Der Obergericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich eine Mehrheit nicht, so gilt die Vorschrift des § 16 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Die Entscheidung des Obergerichtes ist endgültig. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller und der Reichsschuldenverwaltung mitzuteilen.

§ 21.

Lehnt der Ausschuß oder der Obergericht einen Antrag nicht ab, so legt er ihn mit seiner Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung vor.

Die Reichsschuldenverwaltung entscheidet über die Anträge auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente, soweit sie nicht von dem Ausschuß oder dem Obergericht rechtskräftig abgelehnt worden sind. Sie ist an die Entscheidung des Ausschusses oder des Obergerichtes gebunden.

Die Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung ist dem Antragsteller und dem zuständigen Ausschuß mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 22.

Die Reichsschuldenverwaltung zahlt die sozialen Wohlfahrtsrenten aus. Die Zahlung einer Rente darf erst beginnen, nachdem sichergestellt ist, daß das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird, von der Teilnahme an der Ziehung ausgeschlossen ist.

§ 23.

Wird dem Vertreter einer Obersten Landesbehörde, einem Reichsspitzenverbande der freien Wohlfahrtspflege oder dem Gläubiger einer Rente ein Grund für das Erlöschen einer sozialen Wohlfahrtsrente bekannt, so haben sie dies der Reichsschuldenverwaltung anzuzeigen.

Ist die Reichsschuldenverwaltung der Auffassung, daß ein Grund für das Erlöschen einer sozialen Wohlfahrtsrente eingetreten ist, so beantragt sie bei dem zuständigen Ausschuss, festzustellen, daß die Rente erloschen ist. Sie kann die weitere Auszahlung der Rente einstweilen einstellen. Der Ausschuss stellt dem Gläubiger der Rente eine Abschrift des Antrags unter Setzung einer angemessenen Erklärungsfrist zu. Der Ausschuss entscheidet über den Antrag der Reichsschuldenverwaltung. Die Entscheidung ist zu begründen und der Reichsschuldenverwaltung und dem Gläubiger zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht der Reichsschuldenverwaltung und dem Gläubiger der Rente eine Beschwerde zu. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 2.

Ist das Erlöschen der Rente rechtskräftig festgestellt, so stellt die Reichsschuldenverwaltung die weitere Auszahlung der Rente endgültig ein und händigt dem Gläubiger einen Auslosungsschein aus oder hebt die Sperre des Auslosungsrechts im Reichsschuldbuch auf.

§ 24.

Die Vertreter der Obersten Landesbehörden, die Ausschüsse und der Oberausschuss für die soziale Wohlfahrtsrente und die Reichsschuldenverwaltung haben in den die soziale Wohlfahrtsrente betreffenden Angelegenheiten einander Amtshilfe zu leisten.

§ 46.

Ansprüche auf Gewährung einer Wohlfahrtsrente oder auf Barablösung können nur in den Verfahren geltend gemacht werden, die durch diese Verordnung geregelt sind. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 47.

Behörden dürfen Gebühren oder Auslagen für eine Tätigkeit, die der Durchführung dieser Verordnung dient, nicht in Ansatz bringen.

§ 48.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 gilt für die Vorzugsrenten entsprechend.

§ 49.

Die Reichsregierung wird ermächtigt,

- a) Bestimmungen zur Ergänzung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung zu erlassen, insbesondere der Reichsschuldenverwaltung Aufgaben zu übertragen,

- b) in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit die Beantragung einer Wohlfahrtsrente oder einer Barablösung auch nach Ablauf der in den §§ 17, 33, 40 bezeichneten Fristen zuzulassen,
- c) in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit eine Wohlfahrtsrente auch inländischen Trägern im Ausland belegener Einrichtungen zu gewähren. Die Vorschriften der §§ 17 und 33 finden Anwendung.

Die Bestimmungen über die kulturelle Wohlfahrtsrente, die auf Antrag die Träger inländischer Anstalten und anderer Einrichtungen erhalten, deren wesentliche Zweckbestimmung die Förderung wissenschaftlicher Ausbildung oder Forschung ist, sind in den §§ 25 bis 38 der Verordnung enthalten.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in einem nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Rundschreiben darauf hingewiesen, daß der ursprüngliche Entwurf der Verordnung auf vielfache kirchliche Vorstellungen hin in einigen Punkten abgeändert worden ist. Von Wichtigkeit ist besonders die Abänderung am Schlusse des § 1 Abs. 1. Die Worte des Entwurfs: „in nach außen erkennbarer Form und auf die Dauer gewidmet waren“ sind in der jetzigen Fassung durch die Worte: „in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend gewidmet waren“ ersetzt worden.

„ . . . Besonders durch den Wegfall der Worte „nach außen“ werden eine Anzahl Fälle, in denen kirchliche Wohlfahrtspflege aus dem ungetrennten Allgemeinvermögen getrieben worden ist, unter die Verordnung gebracht werden können, wenn wenigstens aus internen Vorgängen der Zusammenhang der betreffenden Wohlfahrtspflege mit dem Anleihebesitz der kirchlichen Organisation erhellt.

Auch für die landeskirchlichen und synodalen Kassen und Fonds zugunsten der Witwen und Waisen der Pfarrer und anderen Kirchenbeamten sowie für die Ruhegehalts- und Alterszulagekassen für diese ist die Rechtslage nicht völlig geklärt. Durch die Lit. a des neu eingefügten Absatz 2 des § 2 der Verordnung wird die Annahme einer „Sorge zum Wohle der Allgemeinheit“ nur dann ausgeschlossen, wenn sich die Sorge auf die Angehörigen eines bestimmten Berufs- oder Standesverbandes oder einer (freiwilligen) Selbsthilfeeinrichtung beschränkt, was bei den vorgenannten Kassen im allgemeinen nicht der Fall sein wird. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob angesichts ihres Versorgungscharakters diesen Kassen von den entscheidenden Stellen die Ausübung der Sorge „für notleidende oder gefährdete Mitmenschen“ (Abs. 1 des § 2) zuerkannt werden wird. . . .

Wenn § 1 Satz 1 der VO. die kirchliche Wohlfahrtspflege als einen Teil der freien Wohlfahrtspflege anspricht und andererseits die §§ 6 und 7 der VO. von Trägern bzw. Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege handeln, so wird damit klargestellt, daß die Einschränkungen der §§ 6 und 7 auf die kirchliche Wohlfahrtspflege keinerlei Anwendung finden. Im Hinblick darauf ist auch dem kirchlichen Antrage Genüge geschehen, die Bezugnahme auf § 60 des Finanzausgleichsgesetzes von 1923 in § 7 der VO. enger auf den „Absatz 1“ des bezeichneten § 60 zu begrenzen. § 6 der VO. insbesondere will lediglich die Voraussetzungen regeln, unter denen auch der in § 27 des A. U. G. an sich nicht erwähnte Träger öffentlicher Wohlfahrtspflege, ausnahmsweise an der Wohlfahrtsrente teilnimmt“. . . .

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Anträge auf Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente gemäß § 17 der Verordnung bis zum 30. April 1927 gestellt werden

müssen. Die in § 12 Abs. 2 der Verordnung für die Abgabe der Verzichtserklärung vorgesehene Frist von zwei Monaten läuft für diejenigen Auslosungsrechte, die bereits am 3. Dezember 1926 ausgelost worden sind, am 2. Februar 1927 ab. Bis zu diesem Tage muß der Verzicht der Reichsschuldenverwaltung mitgeteilt werden. Der Verzicht gilt nur, wenn die Rente gewährt wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 5935.

Simonis.

Nr. 14. Diebstähle von Kircheninventar.

Kiel, den 22. Januar 1927.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachungen vom 4. November 1903 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 84 —, vom 24. März 1919 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31 —, vom 19. Juni 1919 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 70 — und vom 9. Juli 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113 — machen wir die Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß bei Einbrüchen, die in kirchliche Gebäude zwecks Diebstahls von kirchlichem Inventar, insbesondere von Kunstgegenständen, erfolgt sind, stets auch der Provinzialkonservator unverzüglich zu benachrichtigen ist, damit von ihm aus gegebenenfalls eine Veröffentlichung des Diebstahls in den Fachkreisen auf dem schnellsten Wege veranlaßt werden kann.

Die Kosten für die Bekanntmachung eines Diebstahls betragen ca. 50—70 *R.M.* und sind grundsätzlich von der geschädigten Kirchengemeinde zu erstatten. Falls ein oder mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes bei der Aufbewahrung des entwendeten Kircheninventars die nötigen Sicherheitsmaßnahmen außer acht gelassen haben, können diese zum Ersatz der durch die Bekanntmachung entstehenden Kosten herangezogen werden. Der Provinzialkonservator ist nach Lage der Sache bereit, von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Übernahme aller oder eines Teils der durch die Veröffentlichung eines Diebstahls entstehenden Kosten durch das Amt für Denkmalpflege angebracht erscheint und möglich ist.

In Fällen, in denen durch Außerachtlassung der nötigen Sicherheitsmaßnahmen die Mitglieder des Kirchenvorstandes ein erhebliches Verschulden trifft, kann die Kirchengemeinde oder der für das Verschulden Verantwortliche zum Ersatz aller durch den Einbruch entstehenden Schäden haftbar gemacht werden. Den Kirchengemeinden wird deshalb zur Pflicht gemacht, für eine sorgfältige und sichere Unterbringung von Kircheninventar Sorge zu tragen. Diese Anordnung trifft ganz besonders für bewegliche Inventarstücke zu.

Gleichzeitig geben wir den Kirchenvorständen hiermit auf, einer Besichtigung der Kirchen und des kirchlichen Inventars durch Fremde nur gegen Ausweis und unter Aufsicht stattzugeben. Die Synodalausschüsse verweisen wir hierbei auf unsere Rundverfügung vom 15. April 1922 — I 608 —, wonach auch den Studierenden der Kunstgeschichte der unentgeltliche Zutritt zu den

Kirchen usw., sowie eingehende Besichtigung und die Erlaubnis zu photographischen und zeichnerischen Aufnahmen der Kirchen usw., nur gegen Vorzeigen eines von uns ausgestellten Ausweises gewährt werden darf.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 324.

Simonis.

Nr. 15. Aufwertung.

Kiel, den 25. Januar 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. April 1926 (Kirchl. Ges.- u. W.-Bl. S. 62) weisen wir darauf hin, daß nach der Verordnung des Reichsjustizministers vom 20. Januar 1927 für die Berechnung des Zwischenzinses bis auf weiteres, sofern der Rückzahlungstermin nach dem 23. Januar 1927 liegt, ein Zinsfuß von 7 % jährlich zugrunde zu legen ist. Für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Ansprüche ist der hiernach bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrages zu entrichtende Barwert aus nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung.

Zeit der Rückzahlung	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
1. Januar		93,81	95,20	96,70	98,29
1. Februar	90,83	93,92	95,32	96,83	98,43
1. März	91,10	94,04	95,45	96,96	98,57
1. April	91,37	94,16	95,58	97,09	98,72
1. Mai	91,64	94,28	95,71	97,23	98,87
1. Juni	91,91	94,41	95,84	97,38	99,02
1. Juli	92,19	94,54	95,98	97,52	99,17
1. August	92,45	94,64	96,09	97,64	99,30
1. September	92,72	94,75	96,21	97,77	99,44
1. Oktober	92,99	94,86	96,32	97,89	99,57
1. November	93,26	94,97	96,44	98,02	99,71
1. Dezember	93,53	95,08	96,57	98,16	99,85

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des aufgewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Monat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 377.

Simonis.

Nr. 16. Anleiheablösung.

Kiel, den 25. Januar 1927.

Bisher bestanden Zweifel darüber, ob auf kirchlichen Grundstücken ruhende Hypotheken dem Aufwertungsgesetz oder dem Anleiheablösungsgesetz unterstehen. Findet das Aufwertungsgesetz Anwendung, so sind im Regelfalle persönliche Schuld und dingliche Belastung mit 25 % aufzuwerten und zum 1. Januar 1932 kündbar. Findet dagegen das Anleiheablösungsgesetz Anwendung, so sind normalerweise bei Altbesitz nur 12 1/2 % in 30 Jahresraten zu zahlen; außerdem fällt nach herrschender Ansicht die Haftung des Grundstücks fort, so daß die Hypotheken gelöscht werden können.

Jetzt hat sich das Kammergericht grundsätzlich für die Anwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes erklärt. Wegen der weittragenden Bedeutung für die Kirchengemeinden bringen wir den rechtskräftigen Beschluß hierunter zum Abdruck. Im Anschluß daran veröffentlichen wir weiter einen Auszug aus den Gründen des Beschlusses des Kammergerichts vom 18. November 1926 — 9. Av. III. 261/26 —.

Nach den vom Kammergericht aufgestellten Grundsätzen dürften die meisten hypothekarischen Anleihen der Kirchengemeinden unter das Anleiheablösungsgesetz fallen. Die Kirchenvorstände haben in allen noch anhängigen Aufwertungsverfahren unter Hinweis auf die beiden Beschlüsse eine Einstellung dieser Verfahren herbeizuführen. Den Gläubigern ist, wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, lediglich Befriedigung nach Maßgabe des Anleiheablösungsgesetzes zuzubilligen. In Zweifelsfragen ersuchen wir um Bericht.

Av. III. 1105/26.

Beschluß.

In Sachen

der Kirchengemeinde Funnix in Funnix

Antragstellerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte Kleine und Dr. Richter in Hannover,

gegen

die Spar- und Darlehnskasse Harlingermarsch, e. G. m. b. H., in Carolinenfiel,

Antragsgegnerin,

vertreten durch den Rechtsanwalt Winter in Wittmund,

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin als Gericht der weiteren Beschwerde in Aufwertungssachen auf die sofortige weitere Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß der Ferien-Zivilkammer des Landgerichts in Aurich vom 28. August 1926 in der Sitzung vom 25. November 1926, an welcher der Senatspräsident Otte als Vorsitzender und die Kammergerichtsräte Gribel und Dr. Radler teilgenommen haben, beschlossen:

Der Beschluß des Landgerichts in Aurich vom 28. August 1926 wird aufgehoben, soweit er das dingliche Recht und die persönliche Forderung der Antragsgegnerin gegen die Antragstellerin aufwertet und über die Kosten entscheidet.

Jede Partei trägt die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

Gründe:

Auf dem Grundstück der Antragstellerin ist für die Antragsgegnerin in Abteilung III Nr. 1 seit dem 3. 7. 1916 eine Darlehnshypothek von 29 490 *M* eingetragen unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 1. 7. 1916. In dieser Urkunde vom 1. 7. 1916 bekennt der Kirchenvorstand der Antragstellerin, von der Antragsgegnerin ein Darlehn von 29 490 *M* empfangen zu haben. In der Sitzung des genannten Kirchenvorstandes vom 15. 3. 1916 hatte nämlich der Kirchenvorstand beschlossen, für die 4. Kriegsanleihe 30 000 *M* zu zeichnen und zu dem Zwecke bei der Antragsgegnerin eine Anleihe von 29 490 *M* aufzunehmen, die als Hypothek auf die Pfarrländereien eingetragen werden sollte. Dieses Protokoll war von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes einschließlich des Vorsitzenden unterschrieben worden. Am 19. 3. 1916 hatte der Regierungspräsident die staatliche Genehmigung, am 20. 3. 1916 das Konsistorium die kircheneroberliche Genehmigung erteilt.

Die Antragstellerin hat in der gesetzlichen Frist die Herabsetzung des Aufwertungsbetrages beantragt. Die Aufwertungsstelle hat durch Beschluß vom 26. 5. 1926 das dingliche Recht und die persönliche Forderung auf 4423,50 Goldmark, nämlich auf 15% des Goldmarkbetrages gemäß § 8 AwG. aufgewertet.

Gegen diesen Beschluß hat die Antragsgegnerin die sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat durch den Beschluß vom 28. 8. 1926 den Beschluß vom 26. 5. 1926 aufgehoben, den Antrag der Antragstellerin auf Herabsetzung der Aufwertung zurückgewiesen und das dingliche Recht und die persönliche Forderung auf 7372,50 Goldmark, d. h. auf 25%, aufgewertet. Die Antragstellerin hat gegen diesen Beschluß in der gesetzlichen Form und Frist die sofortige weitere Beschwerde erhoben.

Dem Rechtsmittel ist ein Erfolg nicht zu versagen.

Es handelt sich um eine verwaltungsrechtliche Anleihe, deren Voraussetzungen in dem zum Abdrucke bestimmten Beschluß des Senats vom 18. 11. 1926 (9 Aw. 261, 26) näher bestimmt sind. Über das von der Antragstellerin aufgenommene, von der Antragsgegnerin gewährte Darlehn von 29 490 *M* ist der rechtswirksame Schuldschein vom 1. 7. 1916 ausgestellt. Diese Markanleihe ist von der Antragstellerin, einer Kirchengemeinde, aufgenommen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Somit finden nach § 16 der 2. W.D. vom 2. 7. 1926 zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes (RGBl. S. 343) die Vorschriften der §§ 40 bis 45 des Anl.-Abl.-Ges. Anwendung. Die Aufwertung erfolgt daher nicht nach dem AwG. Rechtlich unerheblich ist es, daß hier die in Rede stehende Markanleihe durch eine Hypothek gesichert ist (§§ 41, 31 Anl.-Abl.-Ges.). Nach der 4. W.D. vom 10. 7. 1926 zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen usw. (GS. S. 200) in Verbindung mit der W.D. vom 8. 10. 1926 (GS. S. 266) ist vielmehr der Rechtsweg ausgeschlossen.

Hiernach war das Landgericht zu einer Aufwertung und der Zurückweisung des Herabsetzungsantrages aus sachlichen Gründen gar nicht zuständig; von seiner Entscheidung ist, wenn auch mit

anderer Begründung, nur diejenige zutreffend, die den Beschluß vom 26. 5. 1926 aufhebt. Denn inzwischen ist durch die erwähnten Gesetze die Aufwertung derartiger Ansprüche den Aufwertungsstellen entzogen, damit auch die bisherige Zuständigkeit der Aufwertungsstelle in Wittmund entfallen.

Hiernach muß der angefochtene Beschluß aufgehoben werden, soweit er das dingliche Recht und die persönliche Forderung aufgewertet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 8 der 2. W.D. vom 2. 7. 1926.

gez. Oite.

Gribel.

Nadler.

Auszug aus den Gründen des Beschlusses des Kammergerichts vom 18. November 1926 —
9. Nr. III. 261/26 —.

Nach der Vorgeschichte des § 30 Abs. 3, § 40 Anl.-Abl.-Ges. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von dem Begriffe Schuldscheindarlehn nicht jedes beliebige Darlehn, das eine Gemeinde aufgenommen hat, erfaßt werden soll, sondern nur diejenigen Darlehen, die den Charakter einer Anleihe, einer öffentlichen Anleihe, haben. Es sollten den durch Inanspruchnahme des öffentlichen Kreditmarkts aufgenommenen Gemeindeanleihen diejenigen Gemeindeanleihen gleichgestellt werden, die im Wege des Schuldscheindarlehns von Einzelpersonen aufgenommen wurden. Zu demselben Ergebnisse führt auch die Erwägung, daß § 30 Abs. 3 Anl.-Abl.-Ges. Bestandteil eines Gesetzes ist, das sich nach seiner Überschrift auf die Ablösung „öffentlicher Anleihen“ bezieht. Hiermit wie mit dem Gesamtinhalte des Gesetzes ist der Gedanke unvereinbar, daß auch diejenigen Darlehen von dem Gesetz ergriffen werden sollen, die eine Gemeinde in gleicher Weise wie irgendein Privatmann aufgenommen hat (ebenso Abraham, AufwGGeb. S. 102, 335, 370 ff.; Rademacher, Aufw.Prax. S. 275; Raven in Sparkasse 1926, S. 535; Creitschmar, AufwAusk. d. Frankf. Btg. Nr. 45 und 93; Specovius in Preuß. VerwBl. 1926, S. 261).

Es bedarf deshalb der Feststellung, was unter einer öffentlichen Anleihe einer Gemeinde zu verstehen ist. Stadtanleihen im Sinne des § 50 Nr. 3 der preuß. Städteordnung vom 30. Mai 1853, der mit § 60 Nr. 3 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 übereinstimmt, sind nicht etwa alle obligatorischen Verbindlichkeiten, auch nicht etwa alle Darlehnsverbindlichkeiten, welche die Stadtgemeinde eingeht, sondern nur solche im Wege des Darlehns erfolgenden Geldausnahmen, welche die Stadt eingeht zur Bestreitung außerordentlicher und umfangreicher Ausgaben und mit der Absicht, die Schuld nicht alsbald, sondern allmählich und im Wege planmäßiger Tilgung abzutragen (Ledermann, Städte-D. S. 211; Dertel, Städte-D. S. 234). Abraham a. a. O. will diesen Anleihebegriff auch im Falle des § 30 Abs. 3 Anl.-Abl.-Ges. verwenden. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Übernahme der Pflicht, die Schuld allmählich und im Wege planmäßiger Tilgung abzutragen, auch als ein wesentliches Merkmal eines Schuldscheindarlehns im Sinne des § 30 Abs. 3 anzusehen ist; jedenfalls muß die wiedergegebene Begriffsbestimmung im wesentlichen auch der Anwendung des Anl.-Abl.-Ges. zugrundegelegt werden. Eine öffentliche Anleihe im Sinne dieses Gesetzes kann nur dann für vorliegend erachtet werden, wenn eine Gemeinde mit Zustimmung des Regierungspräsidenten oder des Bezirksausschusses zur Deckung eines im Etat entstandenen Fehlbetrages oder

zur Stärkung ihres allgemeinen finanziellen Status auf Grund eines Beschlusses der Körperschaften der Gemeinde eine Verbindlichkeit übernimmt, die für die Gemeinde als dauernde Belastung in Erscheinung tritt (Rademacher a. a. D.; Gretschmar a. a. D.). Ebenso Raven a. a. D., der unter einem Darlehn im Sinne des § 30 Abs. 3 Anl.-Abl.-Ges. nur diejenige im Rahmen der allgemeinen Finanzpolitik und planmäßigen Finanzgebarung liegende Anleihe, die unter den durch das öffentliche Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen aufgenommen wird, versteht. Es muß sich also um Darlehen handeln, die nach der Verwaltungspraxis als Anleihen gelten, um sogenannte verwaltungsrechtliche Anleihen. Die Frage, ob ein von einer Gemeinde aufgenommenes Darlehn zu diesen Anleihen zu rechnen ist, wird im allgemeinen unschwer beantwortet werden können, da hierfür durch Gesetze oder statutarische Anordnungen bestimmte Grundsätze aufgestellt sind. Es scheiden hiernach aus dem Begriffe des Schuldscheindarlehns im Sinne des § 30 Abs. 3 Anl.-Abl.-Ges. die Fälle aus, daß eine Gemeinde in enger wirtschaftlicher und rechtlicher Verbindung mit einem bestimmten Rechtsgeschäft oder zu einem bestimmten gewerblichen Zwecke eine Darlehnsverpflichtung übernommen hat, und zwar unter rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in gleicher Weise für jede Privatperson oder jedes geschäftliche Unternehmen vorliegen könnten. Hat die Gemeinde z. B. großen Grundbesitz, den sie wirtschaftlich durch Verpachtung, Vermietung oder auch dadurch ausnutzt, daß sie sich wie jeder andere Grundbesitzer vermittels des Realkredits Geldmittel beschafft, die sie wieder nutzbringend privatwirtschaftlich verwendet, so nimmt sie, wie Gretschmar a. a. D. zutreffend ausführt, keine der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürftige Anleihe auf. Die Aufwertungsstelle wird nach diesen Richtlinien zu prüfen haben, ob das der Antragsgegnerin gewährte Darlehn dem festgestellten Anleihebegriff entspricht.

Die Anwendung des § 30 Abs. 3 Anl.-Abl.-Ges. setzt weiter voraus, daß über das Darlehn ein Schuldschein ausgestellt ist. Auch der Begriff des Schuldscheins im Sinne dieser Vorschrift ist sehr umstritten. Es braucht jedoch auf diese Streitfrage nicht näher eingegangen zu werden, insbesondere nicht darauf, ob der Schuldschein noch einen über die Zwecke der Beweisficherung für den Gläubiger hinausgehenden Inhalt haben muß (so anscheinend Neufeld, Anl.-Abl.-Ges. S. 137; Rademacher a. a. D.; Weller in Sparkasse 1926, S. 78). Jedenfalls ist unbedingt erforderlich, daß der Schuldschein die Erklärung des Schuldners enthält, daß er das Darlehn empfangen hat, daß der Schuldschein die Entstehung der Schuld beweist (Delius in Preuß. Verw.Bl. 1926, S. 402; Specovius a. a. D.; Weller a. a. D.; Becker in FfSch. 1926, S. 267). Mit Recht hebt Delius a. a. D. hervor, daß der Schuldschein rechtsgültig sein, insbesondere auch in der Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen muß. Der Hypothekenbrief als solcher stellt keinen Schuldschein dar, dagegen kann die mit dem Hypothekenbriefe verbundene Schuldurkunde ein solcher sein. Ihr Inhalt ist nach dieser Richtung hin sorgfältig zu prüfen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. 17. Kirchensammlung für Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern.

Kiel, den 27. Januar 1927.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Sexagesimae — am 20. Februar d. Js. — (Bibelsonntag) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung abzuhalten ist, deren Ertrag den einzelnen Kirchengemeinden für die Beschaffung von Bibeln und Gesangbüchern belassen bleibt.

Der Sammlungsertrag ist jedoch den Herren Kirchenpräsidenten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 3 bezw. 10 Tagen mitzuteilen, und von diesen ist uns innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist die übliche Kollektennachweisung einzureichen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Simonis.

Nr. C. 422.

Personalien.

Präsentiert: für die IV. Pfarrstelle der St. Johanniskirche in Altona:

1. der Pastor Dr. Klappstein-Meterfen,
2. " " Morys-Heikendorf,
3. " " Fiedler-Freiburg a. d. Elbe.

Eingeführt: am 16. Januar 1927 der Pastor Kranz, bisher in Gniffau, als Pastor der II. Pfarrstelle in Neustadt i. S.

Erledigte Pfarrstelle.

Kropp, Propstei Schleswig. Die neuerrichtete Pfarrstelle des zweiten Pfarrbezirks mit dem Amtssitz in Döschlag. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, der Pfarrbezirk wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 13. Februar an den Propsteisynodalausschuß in Schleswig zu richten.

Seite 26
(Leerseite)